

**Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik  
(Electrical Engineering and Information Technology)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 31.07.2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Electrical Engineering and Information Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „<sup>1..n</sup>“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
2. Nach § 3 Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Anhand der im sechsten und siebten Studiensemester in der Modulgruppe 1 gewählten oder zugewiesenen Modulkombination wird jede/jeder Studierende einer der folgenden Vertiefungsrichtungen zugeordnet:

- Automatisierungstechnik (AT)
- Kommunikationstechnik (KT)
- Technische Informatik (TI) oder
- Allgemeine Elektrotechnik (AE).

<sup>2</sup>Näheres wird im Studienplan geregelt.“

3. In § 5 Abs. 4 werden die bisherigen Sätze 2 bis 5 durch folgende neuen Sätze 2 und 3 ersetzt: „<sup>2</sup>Die Zusammenstellung dieser Module ist vor Beginn des sechsten bzw. siebten Studiensemesters durch Auswahl aus einem für das betreffende Semester angebotenen Satz von Modulen vorzunehmen. <sup>3</sup>Details zur Wahl der Module beider Modulgruppen regelt der Studienplan.“
4. In § 7 Abs. 2 wird die Nummer 4 wie folgt neu gefasst:  
„4. Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule der Modulgruppe 1 des sechsten und siebten Studiensemesters zu den Vertiefungsrichtungen Automatisierungstechnik (AT), Kommunikationstechnik (KT), Technische Informatik (TI) und Allgemeine Elektrotechnik (AE),“.
5. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „§ 9a Satz 3“ gestrichen.

6. Im Anmerkungsapparat der Anlage 1 wird die Fußnote „<sup>7)</sup>“ wie folgt neu gefasst:

„<sup>7)</sup> <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Studierenden, die ein Wahlpflichtmodul der Modulgruppe 1 wählen, die Anzahl zur Verfügung stehender Plätze, erfolgt deren Vergabe nach dem Los. <sup>2</sup>Einer/einem Studierenden, die/der in dem an erster Stelle gewählten Wahlpflichtmodul keinen Platz erhält, wird ein Wahlpflichtmodul aus den von ihr/ihm angegebenen Alternativen zugewiesen. <sup>3</sup>Näheres wird im Studienplan geregelt.“

7. Im Anmerkungsapparat der Anlage 1 wird in Fußnote „<sup>8)</sup>“ das Wort „Genehmigungspflichtige“ gestrichen.

## § 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft,

(2) Studierende, die im Wintersemester 2013/2014 dem siebten Studiensemester zugeordnet sind und bereits eine Vertiefungsrichtung gewählt haben, können ihr Studium entsprechend ihrer jeweiligen Wahl beenden.